

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL UND ROBERT STAMMLER



Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht



Der Gesetzgeber schließt einen rechtlichen Graubereich: Künftig kann etwa aus dem Café gearbeitet werden. (Colourbox)

Telearbeit statt Homeoffice: Arbeiten von überall erlaubt

Café, Ferienwohnung, Zug: Für ortsungebundenes Arbeiten braucht es eine Einigung – Unterschiede beim Versicherungsschutz

WIEN/WELS. Im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht kommt es mit 1. Jänner zu Änderungen. Der Nationalrat hat im Juli eine Novelle des Arbeitsvertragsrechts-Änderungsgesetzes und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes verabschiedet. Der Begriff Homeoffice (Arbeiten von Zuhause) wird auf ortsungebundene Telearbeit ausgeweitet.



„Arbeiten von überall birgt auch Risiken, etwa hinsichtlich Datenschutz. Es ist zu hinterfragen, ob es auch sinnvoll ist.“

■ Roland Heinrich, Anwalt
Foto: Saxinger

Was ändert sich? Regelungen für Homeoffice gibt es seit 2021. Der Gesetzgeber trägt nun den geänderten Arbeitsbedingungen Rechnung: Technische Gegebenheiten machen für viele Dienstnehmer Arbeit von überall möglich. Laut den Erläuterungen liegt Telearbeit vor, wenn regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie entweder in der Wohnung oder in einer vom Arbeitnehmer gewählten, nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit erbracht werden. „Es gibt keine Beschränkungen. Zum Beispiel fallen auch Ferienwohnungen, Wohnräume naher Angehöriger, Co-Working-Spaces, öffentliche Verkehrsmittel oder Cafés darunter“, sagt Roland Heinrich, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Saxinger. Digitale Arbeitsmittel sind keine Voraussetzung.

Besteht ein Anspruch? Wie bisher beim Homeoffice gilt: Telearbeit ist Vereinbarungssache. Der Arbeitgeber muss zustimmen. Bisherige Regelungen bleiben gültig, zusätzliche Ar-

beitsorte sind zu vereinbaren. „Zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Vereinbarung zu empfehlen“, sagt Heinrich. Darin sollten etwa Arbeitsort und -mittel, Arbeitszeit, Datenschutzvorgaben und etwaige Rückkehrverpflichtungen festgehalten werden. „Je detaillierter die Regelung, desto besser.“ Grundsätzlich sei eine Einzelvereinbarung zwischen Arbeitnehmer und -geber vorgesehen. Auch die Regelung via Betriebsvereinbarung ist möglich.

Bin ich unfallversichert? Beim Unfallversicherungsschutz ist zwischen Telearbeit im engeren bzw. im weiteren Sinn zu unterscheiden. Wer in der eigenen Wohnung, jener eines engen Angehörigen oder in einem vom Dienstnehmer angemieteten Co-Working-Space (Gemeinschaftsbüro) arbeitet (engerer Sinn), ist nicht nur bei der Arbeit, sondern auch am Arbeitsweg unfallversichert. Der Angehörigen-Begriff ist weit gefasst, Wohnung

oder Co-Working-Space müssen aber in der Nähe der eigenen Wohnung bzw. des Arbeitsplatzes bzw. in einer Entfernung, die dem üblichen Arbeitsweg entspricht, liegen. „Diese Vorgaben sind komplex, hier wird es zum Teil Abgrenzungsschwierigkeiten geben“, sagt Heinrich. Arbeitet man an einem anderen Ort oder ist die Entfernung größer, spricht man von Telearbeit im weiteren Sinne: Dann ist die Arbeit, nicht aber der Weg umfasst.

Worauf ist sonst zu achten? Arbeiten von überall birgt laut Heinrich Risiken, etwa hinsichtlich Datenschutz. Sensible Informationen können gestohlen werden oder verloren gehen. „Es ist zu hinterfragen, ob es sinnvoll ist, von überall zu arbeiten.“ Gelten bestimmte Bereiche als zu gefährlich, könnte dies in der Vereinbarung festgehalten werden.

Was gilt steuerrechtlich? Künftig gilt statt der Homeoffice- eine Telearbeitspauschale. Drei Euro pro Tag können für maximal 100 Tage jährlich steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt oder alternativ vom Arbeitnehmer als Werbungskosten im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Was gilt im Ausland? Eine vorübergehende Kombination von Arbeit und Urlaub („Workation“) ist möglich, aber gesetzlich nicht geregelt. Fragen etwa bezüglich Erreichbarkeit sollten vorab vereinbart werden.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE
VON DER RECHTSANWALTSKAMMER



Bäume, die Schäden anrichten

? „Kürzlich gab es Berichte über umstürzende Bäume, die Menschen verletzen. Wer haftet dann eigentlich?“, fragt Herta G. aus Linz

Am 6. Juli stürzte in Linz ein Baum auf den Tummelplatz und verletzte mehrere Menschen. Kurze Zeit später, am 21. Juli, kam es in Gramastetten zu einem Vorfall, bei dem eine Person von einem umstürzenden Baum aus einem angrenzenden Waldstück am Kopf erfasst wurde.

In solchen Fällen stellt sich die Frage nach der Haftung für herabfallende Äste und umstürzende Bäume. „Dazu ist eine mit 1. Mai 2024 in Kraft getretene Gesetzesnovelle beachtlich, die zu einer gravierenden Änderung der Haftungsbestimmungen führte“, sagt Anna Rupp, Rechtsanwältin bei Saxinger Rechtsanwalts GmbH in Wels.

Bislang wurden für die Beurteilung von Schädigungen durch Bäume die Haftungsbestimmungen für Bauwerkhaftung herangezogen. Demnach hatte der Baumhalter nachzuweisen, dass er die erforderlichen Sorgfaltspflichten eingehalten hatte – andernfalls haftete er.

Das führte in weiterer Folge zu unnötigem Zurückschneiden und Fällen von Bäumen, um derartige Haftungsrisiken zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat nunmehr die Haftung für Schädigungen durch Vernachlässigen der erforderlichen Sorgfalt bei der Prüfung und Sicherung von Bäumen neu geregelt.

Pächter und Eigentümer haften

Grundsätzlich trifft denjenigen, der über den Baum verfügen kann, die Haftung für Schädigungen durch herabfallende Äste oder umfallende Bäume. Das ist in der Regel der Eigentümer oder der Pächter. Das Ausmaß der Sorgfaltspflicht bemisst sich nunmehr nach dem Standort und der damit verbundenen Gefahr, der Größe, dem Wuchs, dem Zustand des Baumes und der Zumutbarkeit von Prüfungs- und

Sicherungsmaßnahmen. Zu berücksichtigen ist weiters, ob es sich um einen Baum von besonderem Interesse, wie etwa bei einem Naturdenkmal, einen Baum in einem Nationalpark oder Schutzgebiet oder mit Bedeutung für die natürliche Umgebung handelt.

Für Bäume in Forstgebieten gelten nach wie vor besondere Bestimmungen. So wird etwa in einem Schulgebiet von einer höheren Sorgfaltspflicht auszugehen sein als in einer Feldmitte. Jüngere, gesunde Bäume werden in der Regel seltener zu überprüfen sein als ältere. Bei Bäumen mit besonderem ökologischen Wert soll die Vermeidung jeglicher Gefährdung nicht zu einer Fällung des Baumes führen. Generell wird von Experten eine jährliche Augenscheinkontrolle vom Boden aus empfohlen.

Beweislast trifft Geschädigten

Der Gesetzgeber hat die Sorgfaltspflicht allerdings bewusst vom Einzelfall abhängig gemacht. Die Beweislast für alle Haftungsvoraussetzungen trifft nunmehr den Geschädigten. Das umfasst nicht nur eine nicht erfolgte regelmäßige Überprüfung, sondern auch die Erkennbarkeit der Gefahr für den Baumhalter und ob mögliche Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen zumutbar waren. Insofern kam es zu einer erheblichen Erleichterung für Baumhalter hinsichtlich der Beweislastverteilung für die Haftung.

Jeden ersten Freitag im Monat wird eine aktuelle rechtliche Frage von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer allgemein verständlich und nachvollziehbar beantwortet. Auch Sie sind eingeladen, uns Fragen von allgemeinem Interesse zu schicken. Wir leiten diese dann gerne weiter. Senden Sie uns Ihre E-Mail an: wirtschaft@nachrichten.at



Sturmschäden: In welchem Zustand war dieser Baum vor dem Gewitter? (APA)

WERBUNG

www.oerak.at

OBERÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMER

ihranwalt.at Ein Service der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!